

**Heurich · Henn · Fries Info**

**Themen dieser Ausgabe:**

- \* Termine Juni 2008
- \* Termine Juli 2008
  
- \* Nicht-Mitführung des Sozialversicherungsausweises kann Bußgeld auslösen
- \* Verlustabzug ist nicht mehr vererblich

**PRIVATPERSONEN**

- \* Rentner dürfen mehr hinzuverdienen
- \* Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen

**UNTERNEHMEN**

- \* Anforderung an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen
- \* Umsatzsteuerpflicht der sog. Personalbeistellung
- \* Zahlungsverzug – Höhe der Verzugszinsen

## Termine Juni 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.6.2008	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.7.2008	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### ***Nicht-Mitführung des Sozialversicherungsausweises kann Bußgeld auslösen***

Arbeitnehmer bestimmter Branchen sind verpflichtet, bei der Arbeit ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann seit Jahresbeginn mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden. Zur Vermeidung eines Bußgelds reicht es nicht mehr aus, den Personalausweis dabei zu haben.

Die Pflicht zum Mitführen des Sozialversicherungsausweises gilt für Beschäftigte

- des Baugewerbes,
- des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,
- des Personen- und Güterverkehrsgewerbes,
- des Schaustellergewerbes,
- des Gebäudereinigungsgewerbes,
- der Unternehmen der Forstwirtschaft sowie
- der Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Der Sozialversicherungsausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein.

Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen müssen statt des Sozialversicherungsausweises ihren Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 mit sich führen.

### ***Verlustabzug ist nicht mehr vererblich***

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlustabzug vom Erben zukünftig nicht mehr bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden kann.

Da Erben diesen Verlustabzug bisher geltend machen konnten, gewährt das Gericht für alle Erbfälle, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind, Vertrauensschutz. Dies bedeutet, dass die neue Regelung ausschließlich für Erbfälle gilt, die nach dem Tag der Veröffentlichung eingetreten sind.

## **PRIVATPERSONEN**

### ***Rentner dürfen mehr hinzuverdienen***

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr können nach einer Gesetzesänderung 400 € pro Monat zu ihrer Rente hinzuverdienen. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008 und entspricht dann der Verdienstgrenze für Minijobs.

## ***Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen***

An die steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen stellt die Verwaltung hohe Anforderungen. Die Rechtsprechung beruft sich in solchen Fällen auf den so genannten Fremdvergleich. Danach kommt es auf das Gesamtbild an, wie der folgende Fall verdeutlicht.

Das Finanzamt hatte ein Mietverhältnis zwischen Eltern und Tochter nicht anerkannt. Die Tochter wurde von den Eltern unterhalten und leistete aus diesen Unterhaltszahlungen Miete in bar. Ein schriftlicher Mietvertrag lag nicht vor. Die Nebenkosten sollten vertragsgemäß durch die Mieterin unmittelbar an die entsprechenden Vertragspartner gezahlt werden. Nach Ansicht des Finanzamts entsprachen sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vertrags nicht dem, was zwischen Dritten üblich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Finanzierung von Mietzahlungen aus Unterhaltsleistungen kein Hindernis für die Anerkennung eines Mietverhältnisses darstellt. Dass die Nebenkosten nicht direkt an den Vermieter zu entrichten waren, führt auch nicht zur Nichtanerkennung des Vertrags. Selbst das Fehlen eines schriftlichen Mietvertrags ist unschädlich, wenn die Höhe der Miete ortsüblich und angemessen ist.

## **UNTERNEHMEN**

### ***Anforderung an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen***

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, grundsätzlich den richtigen Namen und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers enthalten müssen. Dies gilt sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt müsse die Daten des leistenden Unternehmens leicht nachprüfen können. Ein Unternehmen, das die Vorsteuer abziehen will, trägt die Feststellungslast und muss sich deshalb über die Richtigkeit der Angaben in einer Rechnung vergewissern.

Im entschiedenen Fall hatte ein Autohändler Rechnungen von einem anderen Händler erhalten, der in den Rechnungen eine Scheinadresse angegeben hatte. Das Finanzamt versagte deshalb den Vorsteuerabzug.

### ***Umsatzsteuerpflicht der sog. Personalbeistellung***

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags unentgeltlich Personal zur Verfügung, liegt hierin kein steuerbarer Leistungsaustausch.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt eine steuerbare sonstige Leistung nicht vor, wenn der Auftragnehmer über die Verwendung der Leistung nicht selbst bestimmen kann und darf. Eine Personalgestellung führt damit nur dann zu einem steuerbaren Leistungsaustausch, wenn der Leistungsempfänger über den Einsatz des Personals frei verfügen kann.

### ***Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen***

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

**Heurich · Henn · Fries Lohn Info**

**Themen dieser Ausgabe:**

- \* Anscheinsbeweis für private Nutzung eines betrieblichen VW-Busses mit ausgebauten Sitzen
- \* Betriebsbedingte Kündigung und freie Unternehmerentscheidung
- \* Neu ab 1. Januar 2009: Änderungen in der privaten Krankenversicherung
- \* Neu ab 1. Januar 2009: Der Gesundheitsfonds
- \* Pflicht zur Vorlage einer Lohn-Archiv-CD bei der Lohnsteuer Außenprüfung
- \* Probezeitbefristung innerhalb eines für ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags als überraschende Vertragsklausel
- \* Reform der Pflegeversicherung (Teil 4)
- \* Resturlaub aus Elternzeit muss spätestens im Folgejahr genommen werden

## ***Anscheinsbeweis für private Nutzung eines betrieblichen VW-Busses mit ausgebauten Sitzen***

Ein rundum verglaster VW-Bus, in den Sitze ohne größeren Aufwand eingebaut werden können, ist nicht notwendigerweise zur Güterbeförderung bestimmt. Der allgemeine Erfahrungssatz, wonach Kfz im Gegensatz zu Lkw auch für private Zwecke genutzt werden, kommt hier also zur Anwendung. In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall stand dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein VW-Caravelle zur Verfügung, mit dem auch Fahrten zu einem Firmenlager durchgeführt wurden.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch geldwerte Vorteile aus der Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu privaten Zwecken. Bei der Beurteilung der Frage der privaten Nutzung sind im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Grundsätze des Anscheinsbeweises heranzuziehen, dabei wird unter Anwendung der Lebenserfahrung auf typische Sachverhalte geschlossen. Bei Überlassung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung. Diese ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Dieser Grundsatz kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Fahrzeug wegen seiner objektiven Beschaffenheit nicht für die private Nutzung geeignet ist, z. B. bei Lkw und Zugmaschinen. Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug nach Auffassung des Gerichts zur Personenbeförderung geeignet, da es über keine auf Dauer angelegten Umbauten zur Transportbeförderung verfügte, die das äußere Erscheinungsbild wesentlich verändert hätten.

## ***Betriebsbedingte Kündigung und freie Unternehmerentscheidung***

Betriebsbedingte Gründe, die eine ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG rechtfertigen, liegen vor, wenn das Beschäftigungsbedürfnis für den Arbeitnehmer entfällt. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn der Arbeitgeber den Betrieb reorganisiert und nach dem neuen Konzept die bisherige Tätigkeit nicht mehr anfällt. Die Umgestaltung wird als sogenannte freie Unternehmerentscheidung von den Gerichten nicht auf ihre organisatorische oder betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit überprüft, sondern allein darauf, ob sie willkürlich oder sonst missbräuchlich erfolgt ist. Entschließt sich der Arbeitgeber, bisher von Arbeitnehmern ausgeübte Tätigkeiten in Zukunft nicht mehr durch Arbeitnehmer, sondern durch selbstständige Unternehmer ausführen zu lassen, so entfällt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in diesem Umfang das bisherige Beschäftigungsbedürfnis für Arbeitnehmer und ein betriebsbedingter Kündigungsgrund liegt vor.

## ***Neu ab 1. Januar 2009: Änderungen in der privaten Krankenversicherung***

Ab dem 1. Januar 2009 soll in Deutschland niemand ohne Absicherung im Krankheitsfall sein. Zu diesem Zeitpunkt muss die private Krankenversicherung Personen, die zurzeit nicht krankenversichert sind und zum Beispiel zuletzt privat krankenversichert waren, zu einem Basistarif aufnehmen. Der Tarif darf dabei den durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

Durch die Gesundheitsreform erhielten alle Einwohner Deutschlands, die bislang unversichert sind und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, bereits seit 1. April 2007 einen Anspruch auf Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Seit 1. Juli 2007 muss die private Krankenversicherung bisher nicht versicherten Personen, die zuletzt privat krankenversichert waren, einen modifizierten Standardtarif anbieten. Ab dem 1. Januar 2009 sind nicht versicherte Personen, die der privaten Krankenversicherung zugeordnet werden, verpflichtet, einen Krankenversicherungsvertrag abzuschließen. Betroffen sind einerseits nicht versicherte Personen, die ihren privaten Krankenversicherungsschutz in der Vergangenheit verloren haben. Hinzu kommen solche, die nie versichert waren und aufgrund ihres Berufswegs (zum Beispiel als Selbstständige) zur Klientel der privaten Krankenversicherung gehören. Die Beiträge für diese privat Versicherten können - ebenso wie die Beiträge für gesetzlich Versicherte - durch öffentliche Träger bezuschusst werden.

## ***Basistarif***

Ab dem 1. Januar 2009 werden die Verträge, die die Rückkehrer im modifizierten Standardtarif der privaten Krankenversicherung seit 1. Juli 2007 abgeschlossen haben, auf den neuen Basistarif umgestellt. Der Basistarif enthält ein Leistungsangebot, das dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Die Höhe der Beiträge des Basistarifs richtet sich nur nach dem Eintrittsalter und dem Geschlecht des Versicherungsnehmers, nicht nach seinem Gesundheitsstatus. Risikoausschlüsse oder -zuschläge gibt es beim Basistarif nicht. Die Krankenversicherer dürfen niemanden abweisen, der sich in dem Tarif versichern darf. Ein wesentlicher Unterschied zum Standardtarif besteht darin, dass die Versicherten nun zwischen den Versicherungsunternehmen wechseln und dabei Altersrückstellungen im Umfang des Basistarifs mitnehmen können. So erhalten sie sich die bereits in der vorherigen Versicherung erworbenen Vorteile. Diese neue Möglichkeit gilt uneingeschränkt nur für neue Versicherungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2009.

Bereits vor dem 1. Januar 2009 privat krankenvollversicherte Personen können bis zum 30. Juni 2009 in den Basistarif wechseln. Der Wechsel ist auch unter Anrechnung der bisher erworbenen Alterungsrückstellung - maximal in Höhe des Basistarifs - zu einem anderen Versicherer möglich. Danach können diese Versicherten nur noch innerhalb des Versicherungsunternehmens in den Basistarif wechseln. Voraussetzung ist in diesem Fall aber, dass sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet oder einen Rentenanspruch haben oder finanziell besonders bedürftig sind.

## **Neu ab 1. Januar 2009: Der Gesundheitsfonds**

Zum 1. Januar 2009 wird der Gesundheitsfonds eingeführt - ein Kernelement der jüngsten Gesundheitsreform. Er wird vom Bundesversicherungsamt verwaltet. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Verteilung der Finanzmittel für die gesetzliche Krankenversicherung.

Beginnend ab dem Jahr 2009 fließen die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber in den Gesundheitsfonds als zentralen Topf. Hinzu kommen Steuermittel aus dem Bundeshaushalt, insbesondere zur Finanzierung der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern und versicherungsfremder Leistungen der Krankenkassen (z. B. Mutterschaftsgeld).

## **Der Beitragssatz**

Bereits für das Jahr 2009 legt der Gesetzgeber erstmals bundeseinheitlich den Beitragssatz zur Krankenversicherung fest. Dieser wird bis zum 1. November 2008 bekannt gegeben. Die Höhe muss so bemessen sein, dass aus dem Gesundheitsfonds zunächst die Gesundheitsausgaben der Krankenkassen zu 100 % finanziert werden können. Erst dann, wenn die Mittel aus dem Fonds über einen Zeitraum von zwei Jahren die Ausgaben der Krankenkassen nicht mehr zu mindestens 95 % abdecken, muss der Gesetzgeber den Beitragssatz erhöhen.

## **Verteilung**

Aus dem Gesundheitsfonds erhalten alle Krankenkassen eine einheitliche Grundpauschale für jeden Versicherten sowie ergänzende alters- und risikoadjustierte Zuschläge, mit denen die unterschiedlichen Versichertenstrukturen der Krankenkassen ausgeglichen werden sollen. Das Bundesversicherungsamt übernimmt die Verwaltung der Mittel.

Reichen die aus dem Gesundheitsfonds zugewiesenen Mittel nicht aus, können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser kann einkommensabhängig oder als Pauschale erhoben werden und darf 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds (Belastungsgrenze) nicht überschreiten. Eine Berechnung der individuellen Belastungsgrenze entfällt, wenn der Zusatzbeitrag bis zu 8 € im Monat beträgt.

Übersteigen dagegen die Zuweisungen aus dem Fonds den Finanzbedarf, können Überschüsse an die Versicherten ausgezahlt werden, wenn die Krankenkasse schuldenfrei ist und die gesetzlichen Rücklagen aufgefüllt sind.

## **Beitragseinzug**

Die Krankenkassen, also beispielsweise die AOK, und die Minijob-Zentrale bleiben auch über den 31. Dezember 2008 hinaus weiterhin Einzugsstellen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Ab 2009 leiten sie die Beiträge zur Krankenversicherung aber an den Gesundheitsfonds weiter.

Neu einzurichtende Weiterleitungsstellen können ab dem Jahr 2011 - zusätzlich und optional für Arbeitgeber - den kassenartenübergreifenden Beitragseinzug übernehmen. Das können sowohl Krankenkassen, aber auch Arbeitsgemeinschaften oder Verbände von Krankenkassen sein. Der Arbeitgeber, der dieses Verfahren wählt, kann mit der kassenartenübergreifenden Weiterleitungsstelle jedoch nur vereinzelte Aufgaben im Rahmen der Sozialversicherung abwickeln. So können Arbeitgeber einheitlich für alle Beschäftigten die Sozialversicherungsbeiträge an diese Stelle abführen und ebenso Beitragsnachweise und Meldungen erstatten.

## **Pflicht zur Vorlage einer Lohn-Archiv-CD bei der Lohnsteueraußenprüfung**

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist ein Steuerberater im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung zur Vorlage einer sogenannten Lohn-Archiv-CD verpflichtet.

Der Steuerberater hatte nur wenige Arbeitnehmer beschäftigt. Im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung wollte das Finanzamt nicht nur Zugriff auf die Jahreslohnkonten und monatliche Abrechnungen, sondern auch auf eine Lohn-Archiv-CD. Der Steuerberater wollte jedoch keine CD, sondern die Daten nur in ausgedruckter Form vorlegen.

Das Gericht entschied, dass er zur Vorlage der Lohn-Archiv-CD verpflichtet ist.

Nach § 147 AO kann die Finanzbehörde verlangen, dass ihr im Rahmen einer Außenprüfung die für die Besteuerung bedeutsamen Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung

gestellt werden. Dies ist auch nicht unverhältnismäßig. Die mit der Vorlage der CD verbundenen Kosten stehen zu dem damit angestrebten Zweck der Außenprüfung nicht außer Verhältnis.

Der für die Anforderung des Datenträgers notwendige Kanzleiaufwand ist so geringfügig, dass er außer Betracht bleiben kann. Für das Heraussuchen der entsprechenden Lohnunterlagen in Papierform ist der Aufwand höher.

### ***Probezeitbefristung innerhalb eines für ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags als überraschende Vertragsklausel***

Enthält ein Formulararbeitsvertrag neben einer drucktechnisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im nachfolgenden Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung des Arbeitsvertrags zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, ist die Probezeitbefristung eine überraschende Klausel, die nicht Vertragsbestandteil wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall war in dem vom Arbeitgeber gestellten Formulararbeitsvertrag ein Arbeitsverhältnis auf eine Zeit von einem Jahr befristet, wobei die konkrete Vertragsdauer fett und in vergrößerter Schrift gedruckt war. In dem folgenden Vertragstext war ohne besondere drucktechnische Hervorhebung bestimmt, dass die ersten sechs Monate als Probezeit gelten und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit ende, ohne dass es einer Kündigung bedürfe.

Nach Auffassung des Gerichts brauchte die Arbeitnehmerin nicht damit zu rechnen, dass der nachfolgende Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung zu einem früheren Beendigungszeitpunkt enthielt.

### ***Reform der Pflegeversicherung (Teil 4)***

Arbeitnehmer, die pflegebedürftige Angehörige pflegen, können sich ab Juli 2008 für bestimmte Zeit von der Arbeit freistellen lassen. Diese Möglichkeit wird mit der Reform der Pflegeversicherung eingeführt. Im vierten Teil der Serie zur Pflegereform geben wir einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Situation der Pflegepersonen und die Finanzierung der Reform.

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis durch die Inanspruchnahme von Pflegezeit unterbrochen wird, endet unmittelbar mit dem Beginn der Pflegezeit. Allerdings ist eine kostenfreie Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eines pflegenden Angehörigen durch eine Familienversicherung über den gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartner möglich. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn das monatliche Einkommen der Pflegeperson 355 € bzw. 400 € bei einem Minijob nicht übersteigt.

Kommt eine Familienversicherung (z. B. bei Singles) nicht zustande, kann die Kranken- und Pflegeversicherung - wenn hierfür die gesetzliche Vorversicherungszeit erfüllt ist - im Rahmen einer freiwilligen Versicherung fortgeführt werden. Da die freiwillige Mitgliedschaft nicht in jedem Fall möglich ist, gilt für nicht versicherte Personen die zum 1. April 2007 eingeführte allgemeine Krankenversicherungspflicht. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei an den allgemeinen Regelungen für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Pflegepersonen, die eigene Beiträge für ihre Krankenversicherung aufwenden müssen, erhalten auf Antrag von der Pflegekasse Zuschüsse. Diese können übrigens auch für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie für eine damit in Zusammenhang stehende Pflegeversicherung gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Mindestbeiträgen (Kranken- und Pflegeversicherung) für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen und dürfen die tatsächliche Höhe der Beiträge nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zuschüsse wird bis zum 31. Dezember 2008 für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse sowie der zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % zugrunde gelegt.

### **Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung**

Sind Beschäftigte zur Pflege eines Angehörigen im Rahmen der Pflegezeit von der Arbeitsleistung freigestellt, werden sie in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Die Beiträge betragen im Jahr 2008 monatlich 8,20 € (alte Bundesländer) bzw. 6,93 € (neue Bundesländer) und ergeben sich aus der monatlichen Bemessungsgrundlage in Höhe von 10 % der Bezugsgröße (248,50 € bzw. 210,00 €). Gezahlt werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse.

### **Finanzierung**

Zur Finanzierung der vorgesehenen Verbesserungen der Leistungen sowie zum Ausgleich der bestehenden Unterdeckung der laufenden Ausgaben in der Pflegeversicherung wird der Beitragssatz ab 1. Juli 2008 um 0,25 % auf 1,95 % erhöht. Für kinderlose Versicherte gilt dann ein Beitragssatz in Höhe von 2,2 %. Im Detail verteilen sich die Beiträge dann wie folgt:

Beitragsverteilung	Beitragssatz 1,95 %	Beitragssatz 2,2 % (für Kinderlose)	Beitragssatz 1,95 % (in Sachsen)	Beitragssatz 2,2 % (für Kinderlose in Sachsen)
Arbeitnehmer	0,975 %	1,225 %	1,475 %	1,725 %
Arbeitgeber	0,975 %	0,975 %	0,475 %	0,475 %

### ***Resturlaub aus Elternzeit muss spätestens im Folgejahr genommen werden***

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein während der Elternzeit angefallener Resturlaub entweder sofort nach ihrem Ende, spätestens aber bis zum Ablauf des folgenden Jahres genommen werden muss.

Demnach gilt dies auch, wenn sofort wieder eine neue Elternzeit in Anspruch genommen wurde. Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch darauf, dass am Ende auch dieser Elternzeit der insgesamt angefallene Resturlaub zusammengerechnet wird. Nach diesem Zeitpunkt ist er verfallen, so dass auch kein finanzieller Ausgleichsanspruch mehr besteht.

In dem entschiedenen Fall wurde eine Arbeitnehmerin während der Elternzeit wieder schwanger. Nach Ende der zweiten Elternzeit verlangte sie vom Arbeitgeber Ersatz für 22 Resturlaubstage, die noch aus der Zeit vor der Geburt des ersten Kinds stammten. Sie vertrat die Auffassung, dass der Verfall des Urlaubs grundsätzlich aufgrund des BErzGG bzw. BEEG gehemmt sei.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Der Übertragungszeitraum nach § 17 Abs. 2 BEEG (früher: § 17 Abs. 2 BErzGG) verlängert sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei wiederholter Inanspruchnahme von Elternzeit nicht bis zum Ende der letzten Elternzeit. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte es sich aufgedrängt, den Gesetzeswortlaut bei der Einführung des BEEG zum 01.01.2007 zu ändern. Dies ist nicht geschehen. Er hat den Wortlaut des § 17 Abs. 2 BErzGG unverändert übernommen.